

Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Fulda

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs.1, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158, ber. S. 188) in Verbindung mit § 67 Abs.1, 69 Abs.1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) und mit §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Veranstalterin**

Veranstalterin des Wochenmarktes ist die Stadt Fulda.

§ 2 **Veranstaltungszweck**

(1) Als fester Bestandteil der innerstädtischen Infrastruktur, Treffpunkt und Kommunikationsplattform spiegelt der Wochenmarkt das pulsierende Leben einer urbanen Stadt wieder. Er ist Imageträger und Wirtschaftsfaktor. Er ist als touristischer Anziehungspunkt, Frequenz- und Umsatzbringer für die Attraktivität der Innenstadt von Bedeutung. Das angenehme Verweilen und die Kontaktpflege sind wichtige Begleiterscheinung des Marktkonzeptes.

(2) Mit seinem Warenangebot – spezielle, regionale, hochwertige, frische und jahreszeitliche Produkte, Delikatessen, selbstgewonnene und verzehrfertige Erzeugnisse – bietet der Wochenmarkt ein gut organisiertes Einkaufsziel, ergänzt die Einkaufsmöglichkeiten bei Discountern und Einkaufszentren auf der grünen Wiese und hebt sich gleichzeitig von diesen Anbietern und den Einkaufsmöglichkeiten im Internet mit seiner Ausstrahlung, individueller Beratung und direktem Händlerkontakt ab. In Verbindung mit themenbezogenen Sonderveranstaltungen, Werbeaktionen und Kooperationsaktionen mit den umliegenden Einzelhändlern erfüllt der Wochenmarkt die Erwartungshaltung an ein besonderes Einkaufserlebnis und besetzt eine Nische im heutigen Kauf- und Konsumverhalten.

§ 3 **Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

(1) Veranstaltungsfläche für den Wochenmarkt ist der Gemüsemarkt und der angrenzende Teil der Kanalstraße zwischen Robert-Kircher-Straße und Mühlenstraße/Luckenbergr (siehe Anlage: Plan)

(2) Der Wochenmarkt findet regelmäßig mittwochs und samstags statt. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

(3) Die Öffnungszeiten bestimmen sich von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr. Die Öffnungszeiten sind Pflichtzeiten. Ist ein Marktteilnehmer an der Einhaltung der Öffnungszeiten aus wichtigem Grund gehindert, so kann die Marktbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 4 Warengruppen und Warenangebot

(1) In Anbetracht der begrenzten Marktfläche kommt der Angebotsstruktur zur Verwirklichung des Veranstaltungszwecks besondere Bedeutung zu. Um eine Angebotsvielfalt und gleichzeitig ein ausgewogenes Warenangebot zu erreichen, bedarf es der Untergliederung in bestimmte Warengruppen und der Begrenzung der Zahl der jeweils zulässigen Verkaufsstände je Warengruppe.

(2) In nachstehende Warengruppen untergliedert sich das Warenangebot:

- Blumen/Pflanzen
- Speisen/Getränke
- Brot-, Back- und Konditorwaren
- Obst- und Gemüse
- Geflügel/Eier
- Fleisch- und Wurstwaren
- Fisch
- Milchprodukte
- südländische Spezialitäten
- spezialisierte Stände
(z.B. Honig, Pralinen, Gewürze)
- Bioprodukte mit regionalem Bezug
(Rhön/Vogelsberg)
- Blumen/Pflanzen und Obst/Gemüse

(3) Je Warengruppe ist die Zahl der Verkaufsstände wie folgt begrenzt:

<u>Anzahl</u>	<u>Warengruppe</u>
4	Blumen/Pflanzen
4	Speisen/Getränke
3	Brot-, Back- und Konditorwaren
3	Obst- und Gemüse
2	Geflügel/Eier
4	Fleisch- und Wurstwaren
2	Fisch
2	Milchprodukte
2	südländische Spezialitäten
4	spezialisierte Stände (z.B. Honig, Pralinen, Gewürze)
2	Bioprodukte mit regionalem Bezug (Rhön/Vogelsberg)
2	Blumen/Pflanzen und Obst/Gemüse

Waren aus anderen Warengruppen sind im Nebenangebot zulässig. Die Bioqualität ist in geeigneter Form nachzuweisen. Die Marktbehörde ist berechtigt, abweichend zu entscheiden, wenn die Bewerbungslage die jeweilige Anzahl nicht erreicht.

§ 5 Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur nach schriftlicher Zuweisung eines Standplatzes feilgeboten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes ist bei der Marktverwaltung schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:

1. die Benennung der Warengruppe gemäß § 4 Abs. 2 mit Beschreibung des Warensortiments. Dabei ist der Antrag nur für eine Warengruppe zulässig.
2. die Darstellung des Verkaufsstands mittels farbiger Bilder.
3. die Angabe des Grundflächenmaßes in Quadratmetern (Front x Tiefe).
4. den Zeitraum der Teilnahme nach Monaten.

Der Antrag kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gestellt und abgewickelt werden.

(3) Der Antrag für die Zuweisung eines Standplatzes ist in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai des Jahres vor dem jeweils anschließenden Zuweisungszeitraum zu stellen. Anträge, die außerhalb dieser Frist bei der Marktverwaltung eingehen, können zurückgewiesen werden. Die Marktverwaltung entscheidet über den Antrag binnen drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist. Maßgebend ist jeweils der Zugang bei der Marktverwaltung. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

(4) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar. Sie erfolgt befristet längstens für die Dauer von 24 Monaten und sie wird nur für volle Monate erteilt. Der Standplatzinhaber ist verpflichtet, den Standplatz für die Dauer des zugewiesenen Zeitraums grundsätzlich an beiden Markttagen zu besetzen und zu betreiben (Präsenzpflicht). Ausnahmen sind nach vorheriger Zustimmung der Marktbehörde in besonders begründeten Fällen möglich.

(5) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen. Die Größe des Standplatzes richtet sich nach dem zugewiesenen Grundflächenmaß. Ist ein Standplatz nicht belegt, kann die Marktbehörde vorübergehend anderweitig über den Platz verfügen.

(6) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann die Marktverwaltung auch nach erfolgter Zuweisung der Standplätze einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(7) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Standplatz unbegründet nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Standinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder
4. der Standinhaber die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,

5. der Standbetreiber dem Veranstalter keine Einzugsermächtigung mit SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

(8) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, wenn:

1. der Standinhaber stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
2. bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen diese sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
3. die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte ohne Genehmigung der Marktverwaltung länger als einen Monat nicht ausgeübt werden oder
4. über das Vermögen des Standinhabers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(9) Wird die Zuweisung widerrufen oder erlischt sie, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder den Standplatz zwangsweise auf Kosten des Standinhabers räumen oder den Standplatz neu besetzen.

(10) Bei einem Widerruf oder dem Erlöschen der Zuweisung werden bereits gezahlte Standgebühren nicht erstattet; fällige Standgebühren sind zu zahlen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Weil der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmte Platz begrenzt ist, muss in Anlehnung an die gesetzliche Vorgabe gemäß § 70 Abs.3 GewO ein Auswahlverfahren praktiziert werden, nach dem die in beschränktem Umfang vorhandenen Zulassungschancen an eine Überzahl von Bewerbern verteilt werden.

(2) Die Bewerberauswahl erfolgt durch ein Gremium mit folgender Besetzung:

- Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Fulda:
zwei Personen,
- Amt für Stadtmarketing Stadt Fulda:
eine Person,
- City Marketing Fulda e.V.:
eine Person,
- Industrie- und Handelskammer Fulda:
eine Person (Mitglied des Einzelhandelsaus-
schusses),
- Kreishandwerkerschaft Fulda
(Geschäftsführer)

Die Mitglieder des Gremiums handeln weisungsunabhängig und mit gleichem Stimmrecht. Das Auswahlgremium tagt und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Die Bewertung der Bewerber erfolgt nach den vollständig vorgelegten Bewerbungsunterlagen.

(3) Auswahlkriterium ist die Attraktivität. Zur Untergliederung dieses Kriteriums werden folgende Merkmale gleichwertig herangezogen: Produkte, Produktqualität, Standgestaltung, Warenpräsentation und Soziale Qualität. Die Bewertung dieser Merkmale erfolgt anhand nachstehender Hilfsmerkmale:

1. Produkte: Originalität, Besonderheit/Spezialität, Alleinstellungsmerkmale, Vielfalt innerhalb der Warengruppe, Transparenz (Herkunft, Verarbeitung, Hersteller/Erzeuger).
2. Produktqualität: Qualitätssiegel, Frische, Optik, Hygiene, Biologische Erzeugung.
3. Standgestaltung: Dekoration, Sauberkeit, Standsicherheit, Erscheinungsbild.
4. Warenpräsentation: Service, Optik, Gestaltung der Preisauszeichnung.
5. Soziale Qualität: Regionalität, Handwerkliche Produktion, Selbsterzeuger, Kleinbetriebe.

Für jedes Merkmal werden Punkte von 1 (schlecht) bis 6 (gut) vergeben. Die Addition der Punkte je Merkmal ergibt eine Gesamtpunktzahl. Zum Marktbetrieb zugelassen werden die Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl der zugelassenen Verkaufsstände der jeweiligen Warengruppe. Bei Punktzahlgleichheit mehrerer Bewerber erhält der bisherige, für Kontinuität (bekannt und bewährt) stehende Bewerber, den Standplatz.

(4) Im Übrigen kann der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes zurückgewiesen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller in der Vergangenheit gegen Bestimmungen der Marktsatzung der Stadt Fulda verstoßen hat oder einen ihm zugewiesenen Standplatz wiederholt nicht benutzt hat.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Verkaufseinrichtungen sind Verkaufsfahrzeuge, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände. Zum Schutz der Warenauslagen vor Niederschlag und Sonneneinstrahlung ist die Aufstellung von Schirmen und Pavillons gestattet. Die in den Wochenmarkt integrierte Anliegergastronomie ist in Abstimmung mit der Marktverwaltung zur Aufstellung von Tischen und Stühlen bei gutem Wetter verpflichtet.

(2) Verkaufseinrichtungen, Schirme, Pavillons, Tische und Stühle müssen standsicher auf den zugewiesenen Flächen so aufgestellt oder errichtet sein, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird und Personen nicht behindert oder gefährdet werden. Eine Befestigung an baulichen Anlagen, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrseinrichtungen u.ä. ist unzulässig.

(3) Verkaufseinrichtungen, Schirme, Pavillons, Tische und Stühle müssen sich in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand befinden. Schirme dürfen keine Werbeaufschriften oder sonstige Aufschriften tragen. Die Vorderfronten der Verkaufsstände sind von der Oberfläche bis zum Boden witterungsbeständig und ansehnlich so zu verkleiden, dass kein Einblick in oder unter die Aufbauten möglich ist. Kartonage, Verpackungsmaterial u.ä. ist für Besucher nicht sichtbar im Verkaufsstand zu lagern.

§ 8 Auf- und Abbau

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens um 05:00 Uhr begonnen werden. Spätestens bei Marktbeginn muss der Aufbau abgeschlossen sein. Der

Abbau hat unverzüglich nach Marktende zu erfolgen und soll um 14:30 Uhr abgeschlossen sein.

(2) Bei den Auf- und Abbautätigkeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Passanten und Marktanlieger nicht mehr als unumgänglich notwendig gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 9

Aufsicht und Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Die Aufsicht über den Wochenmarkt wird vom Marktpersonal der Stadt Fulda ausgeübt. Marktleute, Marktbesucher und sonstige Marktbenutzer haben den Weisungen des Marktpersonals Folge zu leisten.

(2) Während der Öffnungszeiten, der Auf- und Abbauzeiten und während der Marktreinigung darf der Marktplatz nicht mit Fahrzeugen oder Fahrrädern, ausgenommen Rollstühle, befahren werden. Dies gilt nicht für Marktleute während des Auf- und Abbaus und für Reinigungspersonal während der Marktreinigung. Mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 genannten Verkaufseinrichtungen dürfen in der Zeit von 05:00 Uhr bis 15:00 Uhr keine Fahrzeuge oder Fahrräder auf dem Marktplatz abgestellt werden.

(3) Alle Teilnehmer am Marktverkehr verpflichten sich mit Betreten des Marktplatzes zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass Andere nicht behindert, belästigt, geschädigt oder gefährdet werden. Die Standbetreiber sind verpflichtet, sich über Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes zu informieren. Bei Unwetterwarnung hat jeder Marktteilnehmer eigenverantwortlich alle losen oder beweglichen Bauteile oder Aufbauten zu fixieren bzw. abzuräumen. Schirme sind einzuklappen. Der Marktverwaltung bleibt vorbehalten, die Verkaufstätigkeiten vorübergehend einzustellen oder die Veranstaltung abzusagen.

(4) Unzulässig ist insbesondere:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. nicht marktbezogenes Werbematerial und sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. von der Marktverwaltung nicht zugelassene Tätigkeiten gewerblicher und nicht gewerblicher Art auszuüben,
4. in störender Weise Waren anzupreisen,
5. Hunde und andere Tiere, ausgenommen Blindenführhunde, auf dem Marktplatz mitzubringen oder mitzuführen,
6. zu betteln, z.B. durch Ansprechen von Personen, organisiert oder mittels Kindern zu betteln,
7. in erkennbar an- oder betrunkenem Zustand Marktleute oder Marktbesucher zu belästigen.

§ 10

Reinigung und Abfallbeseitigung

(1) Die allgemeine Reinigung des Marktgeländes wird nach Marktende von der Stadt Fulda durchgeführt. Während des Wochenmarktes sind vermeidbare Verunreinigungen zu unterlassen.

(2) Jeder Standinhaber hat den ihm zugewiesenen Verkaufsstand und den unmittelbar umgebenden Verkehrsbereich sauber zu halten. Das erfasst auch die Beseitigung von Eis und Schnee sowie das Abstreuen bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln. Leergut, Verpackungsmaterial, Kartonage und Müll sind vom Standinhaber mitzunehmen und zu entsorgen.

§ 11 Haftung

(1) Der Standinhaber hat die Verkehrssicherungspflicht für seinen Verkaufsstand und auf seinem Standplatz. Er haftet der Veranstalterin für alle Schäden, die ihr im Zusammenhang mit seinem Verkaufstand entstehen. Der Standinhaber stellt die Veranstalterin von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Kunden oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit seinem Verkaufstand entstehen. Der Standinhaber verzichtet auf eigene Haftungsansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Veranstalterin und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(2) Die Haftung der Veranstalterin für Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden bleibt unberührt.

(3) Der Standinhaber ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Ansprüche eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Gebühren

(1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt erhebt die Stadt Fulda (Gebührengläubiger) Gebühren. Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist, wem (Gebührenschildner) gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung ein Standplatz zugewiesen ist.

(2) Die Gebühren werden nach Monaten für den in der Standzuweisung bestimmten Zeitraum erhoben und mit schriftlichem Bescheid festgestellt. Die Abrechnung der Marktgebühren und die Erteilung des Gebührenbescheides erfolgen jeweils zu Monatsbeginn für den abgelaufenen Monat. Hierzu hat der Gebührenpflichtige der Marktverwaltung eine Einzugsermächtigung mit SEPA Lastschriftmandat für sein Konto unter Angabe des IBAN zu erteilen. Unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes besteht Gebührenpflicht für jeden Markttag.

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Standgebühr ist die Grundfläche des Verkaufsstands in Quadratmetern. Angefangene Quadratmeter werden auf volle Quadratmeter aufgerundet. Wird aus besonderen Gründen zusätzliche Grundfläche benötigt und durch die Marktbehörde zugeteilt, gelten die Sätze eins und zwei analog. Je Quadratmeter Grundfläche und Markttag beträgt die Standgebühr 0,80 EUR.

(4) Mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides entsteht die Gebührenschuld. Die Fälligkeit der Gebühren bestimmt sich nach dem im Gebührenbescheid festgestellten Zeitpunkt. Der Gebührenschildner hat zu gewährleisten, dass sein Konto im Zeitpunkt der Gebührenfälligkeit die für die Abbuchung der

Marktgebühr erforderliche Deckung aufweist. Im anderen Fall werden Rücklastschrift- und Eigengebühren fällig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 ohne schriftliche Zuweisung Waren feilbietet,
 2. entgegen § 5 Abs. 5 einen zugewiesenen Standplatz überträgt,
 3. entgegen § 5 Abs. 6 eine andere als die zugewiesene Fläche benutzt oder den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 andere als die genannten Verkaufseinrichtungen benutzt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen, Schirme, Pavillons, Tische oder Stühle aufstellt, errichtet oder befestigt,
 6. entgegen § 7 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen, Schirme, Pavillons, Tische oder Stühle einbringt oder nutzt oder Kartonage, Verpackungsmaterial u.ä. lagert,
 7. entgegen § 8 Abs. 2 Auf- und Abbautätigkeiten durchführt,
 8. entgegen § 9 Abs. 1 den Weisungen des Marktpersonals nicht Folge leistet,
 9. entgegen § 9 Abs. 2 den Marktplatz mit Fahrzeugen oder Fahrrädern befährt oder Fahrzeuge oder Fahrräder auf dem Marktplatz abstellt,
 10. entgegen § 9 Abs. 3 andere behindert, belästigt, schädigt oder gefährdet,
 11. entgegen § 9 Abs. 4 Nr.1 Waren anbietet,
 12. entgegen § 9 Abs. 4 Nr.2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 13. entgegen § 9 Abs. 4 Nr.3 Tätigkeiten gewerblicher oder nicht gewerblicher Art ausübt,
 14. entgegen § 9 Abs. 4 Nr.4 Waren anpreist,
 15. entgegen § 9 Abs. 4 Nr.5 Hunde oder andere Tiere auf dem Marktplatz mitbringt oder mitführt,
 16. entgegen § 9 Abs. 4 Nr.6 bettelt,
 17. entgegen § 9 Abs. 4 Nr.7 Marktleute oder Marktbesucher belästigt,
 18. entgegen § 10 Abs. 1 Verunreinigungen verursacht,
 19. entgegen § 10 Abs. 2 seinen Verkaufsstand und den unmittelbar umgebenden Verkehrsbereich nicht sauber hält oder diesen nicht von Eis und Schnee befreit oder abstreut,
 20. entgegen § 10 Abs. 2 Leergut, Verpackungsmaterial, Kartonage und Müll nicht mitnimmt oder entsorgt,
 21. entgegen § 11 keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs.1, 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro geahndet werden. Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen beträgt die Geldbuße höchstens fünfhundert Euro.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Fulda vom 4. August 1978, die Anlagen zur Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Fulda vom 4. August 1978 und vom 7. September 1981, die Änderung der Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Fulda vom 29. Juni 2010 und die Gebührenordnung für Marktgebühren in der Stadt Fulda vom 9. Februar 1976 mit der 3. Änderung des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Marktgebühren in der Stadt Fulda vom 19. Dezember 1994 außer Kraft.

Fulda, den 10. Oktober 2016
Magistrat der Stadt Fulda
Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister